

Referentenentwurf

Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts - Vereinfachung, Straffung und zielgenauere Fassung des Außenwirtschaftsrechts unter Beibehaltung seiner bewährten Grundstrukturen

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1:

Neufassung des Außenwirtschaftsgesetzes

Inhaltsübersicht

Teil 1: Rechtsgeschäfte und Handlungen

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

§ 4 Art und Ausmaß von Beschränkungen und Handlungspflichten

§ 5 Beschränkungen und Handlungspflichten im Seeverkehr außerhalb des deutschen Küstenmeeres

§ 6 Erteilung von Genehmigungen

§ 7 Erteilung von Zertifikaten

Kapitel 2: Beschränkungsmöglichkeiten

§ 8 Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen

§ 9 Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen

Teil 2: Ergänzende Vorschriften

§ 10 Deutsche Bundesbank

§ 11 Verfahrens- und Meldevorschriften

§ 12 Erlass von Rechtsverordnungen

§ 13 Zuständigkeiten für den Erlass von Verwaltungsakten und zur Entgegennahme von Meldungen

§ 14 Verwaltungsakte

§ 15 Rechtsunwirksamkeit

§ 16 Urteil und Zwangsvollstreckung

Teil 3: Straf-, Bußgeld- und Überwachungsvorschriften

§ 17 Strafvorschriften

§ 18 Strafvorschriften

§ 19 Bußgeldvorschriften

§ 20 Einziehung und Erweiterter Verfall

§ 21 Befugnisse der Zollbehörden

§ 22 Straf- und Bußgeldverfahren

§ 23 Allgemeine Auskunftspflicht

§ 24 Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

§ 25 Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren

§ 26 Überwachung des Fracht-, Post- und Reiseverkehrs

§ 27 Kosten

Erster Teil 1

Rechtsgeschäfte und Handlungen

Erster Abschnitt Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz

(1) Der ~~Waren~~**Güter**-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit ~~fremden Wirtschaftsgebieten~~ **dem Ausland** sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen ~~Gebietsansässigen~~ **Inländern** (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei. Er unterliegt den Einschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.

(2) Unberührt bleiben

1. Vorschriften in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen,
2. zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, ~~sowie~~ **und**
3. Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat.

§ 4 2 Begriffsbestimmungen¹

(1) ~~Im Sinne~~**Für** dieses Gesetzes ~~es sind~~ und die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten die Begriffsbestimmungen der Absätze 2 bis 25-, soweit in diesem Gesetz oder einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

~~1.~~(2) Ausfüh~~r~~er ~~ist~~²:

jede natürliche oder juristische Person oder Personen~~handels~~gesellschaft,

die

1. zum Zeitpunkt der Ausfuhr Vertragspartner des Empfängers in einem Drittland ist und über ~~die~~ ~~Versendung~~ die Lieferung der Güter aus dem Inland in ein Drittland bestimmt~~;~~,
2. im Fall von- Datenverarbeitungsprogrammen oder Technologie über deren Übertragung aus dem Inland in ein Drittland oder über deren Bereitstellung in einem Drittland entscheidet.

~~Wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, ist ausschlaggebend, wer über die Lieferung der Güter aus dem Inland in ein Drittland tatsächlich bestimmt. Als Ausfüh~~r~~er gilt auch jede natürliche oder juristische Person oder ~~Personenhandels~~gesellschaft, die entscheidet, Datenverarbeitungsprogramme oder Technologie durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechnik aus dem Inland in ein Drittland zu übertragen oder bereit zu stellen. Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter ~~einer im Ausland ansässigen Person~~ einem Ausländer zu, so gilt als Ausfüh~~r~~er die inländische Vertragspartei. ~~Wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht für sich selbst, so gilt als Ausfüh~~r~~er, wer über die Ausfuhr tatsächlich bestimmt.~~~~

(3) Ausfuhr ~~ist~~³:

~~Ausfuhr:~~

~~das Verbringen von Sachen, Gütern und Elektrizität aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Wirtschaftsgebieten einschließlich der nicht gegenständlichen Übermittlung~~

¹ Entspricht §§ 4, 4a Abs. 1 AWG, § 4c AWW.

² Entspricht § 4c Nr. 1 AWW.

³ Ersetzt § 4 Abs. 2 Nr. 4 AWG.

~~von Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechnik, soweit in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist;~~

1. die Lieferung von Waren aus dem Inland in ein Drittland und
2. die Übertragung von Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie aus dem Inland in ein Drittland einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg für natürliche und juristische Personen in Drittländern.

~~Bereitstellen solcher Datenverarbeitungsprogrammen oder Technologie in elektronischer Form für juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigungen in Drittländern.~~

~~; soweit in diesem Gesetz, einer Anlage zu diesem Gesetz oder einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Als Lieferung gilt auch die Übertragung von Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger [aus dem Inland in ein Drittland]; dies beinhaltet auch das~~

(4) Ausfuhrsendung **ist umfasst** ⁴:

die **Waren** Gütermenge, die ein Ausführer gleichzeitig über dieselbe Ausgangszollstelle für dasselbe Käuferland nach demselben Bestimmungsland ausführt.

(5) Ausländer **sind** ⁵ :

alle anderen Personen **und Personengesellschaften, die keine** als Inländer **sind**.

Gebietsfremde:

~~natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Wirtschaftsgebieten, juristische Personen und **PersonenhandelsgesellPersonengesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Wirtschaftsgebieten; Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Verwaltung haben;**~~

(6) Auslandswerte ⁶ **sind**:

⁴ Entspricht § 4c Nr. 3 AWW.

⁵ Ersetzt § 4 Abs. 1 Nr. 7 AWG.

⁶ Entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 1 AWG.

1. unbewegliche Vermögenswerte im Ausland~~;~~,
2. Forderungen in Euro gegen Ausländer **und**
3. ~~;~~ auf andere Währungen **als Euro** lautende Zahlungsmittel, Forderungen und Wertpapiere.

(7) Bestimmungsland⁷ **ist:**

das Land, in dem die Güter gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen **oder, wenn;** ist dieses Land nicht bekannt **ist**, so gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Güter verbracht werden sollen.

(8) Drittländer⁸ **sind die** alle Gebiete **außerhalb** des Gemeinschaftsgebiets; außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union **mit Ausnahme von Helgoland**.

(9) Durchfuhr **ist**⁹:

1. die Beförderung von Sachen **Waren** aus dem fremden Wirtschaftsgebieten durch das Wirtschaftsgebiet, Ausland durch das Inland, ohne dass die **Güter Waren** im Wirtschaftsgebiet **Inland** in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen, **oder,** soweit in diesem Gesetz, einer Anlage zu diesem Gesetz oder einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist; als Durchfuhr gilt auch
2. die Beförderung von Sachen **Waren** des zollrechtlich freien Verkehrs aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen **Union** ~~Gemeinschaften~~ durch das Wirtschaftsgebiet **Inland**.

(10) Einführer¹⁰ **ist**

wer jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Waren Güter in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen lässt. aus Drittländern ins Inland liefert oder liefern lässt **und über die Lieferung der Güter bestimmt**. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem ~~Gebiets~~**Unions**fremden über den Erwerb von **Waren Gütern** zum Zweck der Einfuhr (~~Einfuhrvertrag~~) zugrunde, so ist nur der ~~gebietsan-~~sässige **inländische** Vertragspartner Einführer. ~~Kein Einführer ist, Wewer~~ lediglich

⁷ Entspricht § 4c Nr. 5 AWV

⁸ Entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 4 AWG.

⁹ Entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 7 AWG

¹⁰ Entspricht §§ 21b Abs. 1, 23 AWV.

als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei der Lieferung der Güter tätig wird, ist nicht Einführer.

(11) Einfuhr¹¹ ist:

die Lieferung von Gütern aus Drittländern in das Inland **einschließlich ihrer Übertragung oder Bereitstellung**, soweit in diesem Gesetz, in einer Anlage zu diesem Gesetz oder in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Werden **an Waren** Güter aus Drittländern in eine Freizone geliefert oder in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, **so** liegt eine Einfuhr erst vor, wenn die **Waren Güter** se

1. in der Freizone gebraucht, verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet **werden** oder
2. ~~wenn sie~~ in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

~~das Verbringen von Sachen oder Elektrizität aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet, soweit in diesem Gesetz, in einer Anlage zu diesem Gesetz oder in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist; wenn Sachen oder Elektrizität aus Drittländern in eine Freizone verbracht oder in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, liegt eine Einfuhr erst vor, wenn diese in der Freizone gebraucht, verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;~~

(12) Einkaufsland¹² ist

das Land, in dem der ~~Gebiets~~**Unions**fremde ansässig ist, von dem ~~der~~ ein ~~Gebiets~~**Unions**ansässige fremde die Güter erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die ~~Waren~~ **Güter** an einen anderen ~~Gebiets~~**Unions**ansässigen weiter veräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von ~~Waren~~ **Gütern** zwischen einem ~~Gebiets~~**Unions**ansässigen und einem ~~Gebiets~~**Unions**fremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die verfügungsberechtigte Person **ansässig ist**, die die ~~Waren~~ **Güter** in das Zollgebiet der Europäischen Union ~~verbringt~~ **einführt**, oder ~~verbringen lässt, ansässig ist~~; ~~ist die verfügungsberechtigte Person, die die Waren Güter in das Wirtschaftsgebiet~~ **Zollgebiet der Europäischen Union einführt** ~~verbringt oder verbringen lässt, im Wirtschaftsgebiet~~ **Zollgebiet der Europäischen Union** ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland.

¹¹ Entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 6 AWG, beschränkt auf Einfuhren aus Drittländern.

¹² Entspricht §§ 21b Abs. 2, 23 Abs. 2 AWV

(13) Güter¹³ sind:

~~bewegliche Waren, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, einschließlich Elektrizität, Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie. ; Technologie er~~umfasst auch Unterlagen zur Fertigung von Waren **oder von Teilen dieser Waren.** ~~einschließlich solcher Unterlagen, die nur die Fertigung von Teilen dieser Waren ermöglichen.~~

(14) Handels- und Vermittlungsgeschäft¹⁴ ist:

1. das Vermitteln eines Vertrags über den Erwerb oder das Überlassen von Gütern,
2. ~~oder~~ der Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss eines solchen Vertrags oder
3. der Abschluss eines Vertrags über das Überlassen von Gütern.

~~;~~ für die Zwecke dieses Gesetzes, einer Anlage zu diesem Gesetz oder einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung **Kein Handels- und Vermittlungsgeschäft** ist die ausschließliche Erbringung von Hilfsleistungen. ~~nicht erfasst.~~ Als Hilfsleistungen gelten Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung oder Rückversicherung oder allgemeine Werbung oder Verkaufsförderung.

(15) ~~Gebietsansässige~~ Inländer¹⁵ sind:

1. natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im ~~Wirtschafts-~~gebiet Inland,
2. juristische Personen und **PersonenhandelsgesellPersonengesell**schaften mit Sitz oder Ort der Leitung im ~~Wirtschafts-~~gebiet Inland,
3. Zweigniederlassungen ~~Gebietsfremder im~~Wirtschaftsgebiet **ausländischer** juristischer Personen oder **PersonenhandelsgesellPersonengesell**schaften ~~gelten als~~ **Gebietsansässige**, wenn **die Zweigniederlassungen** sie hier ihre Leitung **im Inland** haben und **es** für sie eine gesonderte Buchführung **gibt, und besteht;**
- ~~-4. Betriebsstätten Gebietsfremder im~~Wirtschaftsgebiet **ausländischer juristischer Personen oder Personengesellschaften im**Wirtschaftsgebiet **im Inland** ~~gelten als~~ **Inländer**~~Gebietsansässige~~, wenn **die Betriebsstätten** sie hier ihre Verwaltung **im Inland** haben.

¹³ Fasst § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AWG zusammen.

¹⁴ Entspricht § 4c Nr. 6 AWW.

¹⁵ Entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 5 AWG.

(16) Technische Unterstützung¹⁶ ist:

jede technische Unterstützung in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; ~~die~~ Technische Unterstützung kann in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen. Sie ~~um~~fasst auch mündliche, fernmündliche und elektronische Formen der Unterstützung.

(17) Transithandelsgeschäft¹⁷ ist :

~~jedes~~ Geschäft, bei dem ~~außerhalb des Wirtschaftsgebietes~~ ~~Inländer im Ausland~~ befindliche Güter oder ~~in das Wirtschaftsgebiet~~ in ~~das~~ Inland ~~verbrachte~~ ~~gelieferte~~, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Güter ~~durch Gebietsansässige von Gebietsfremden~~ ~~Ausländern~~ erwerben und an ~~Gebietsfremden~~ ~~Ausländer~~ ~~Ausländer~~ veräußern ~~werden~~; ~~Dem Transithandel~~ ihm stehen Rechtsgeschäfte gleich, bei denen diese Güter ~~mit dem Ziel der Veräußerung an Ausländer~~ ~~vor der Veräußerung an Gebietsfremden~~ an andere ~~Gebietsansässige~~ ~~Inländer~~ veräußert werden.

(18) Unionsansässige¹⁸ sind:

~~In der Europäischen Union ansässige Personen nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung;~~

1. natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Europäischen Union,
2. juristische Personen oder ~~Personenhandelsgesell~~ ~~Personengesell~~schaften mit Sitz oder Ort der Leitung in der Europäischen Union,;
3. Zweigniederlassungen juristischer Personen, ~~die ihren~~ ~~deren~~ Sitz oder Ort der Leitung in einem Drittland ~~liegt haben, gelten als unionsansässig, wenn die~~ ~~Zweigniederlassungen~~ ~~sie hier~~ ihre Leitung ~~in der Europäischen Union~~ haben und ~~es~~ für sie eine gesonderte Buchführung ~~gibt, besteht;~~ und

¹⁶ Entspricht § 4c Nr. 7 AWW.

¹⁷ Entspricht § 4c Nr. 8 AWW („Transithandelsgeschäft“).

¹⁸ Ersetzt § 4 Abs. 1 Nr. 6 AWG und lehnt sich inhaltlich an § 4 Abs. 1 Nr. 5 AWG an.

4. Betriebsstätten juristischer Personen aus Drittländern ~~in der Europäischen Union gelten als Unionsansässige~~, wenn **die Betriebsstätten** ~~hier~~ ihre Verwaltung **in der Europäischen Union** haben.

(19) Unionsfremde sind alle Personen und Personengesellschaften, die keine Unionsansässigen sind.

~~Gemeinschaftsfremde:~~

~~alle anderen Personen als Gemeinschaftsansässige.~~

(20) Verbringer¹⁹ **ist:**

jede natürliche oder juristische Person oder ~~Personenhandelsgesell~~Personengesellschaft, die ~~zum Zeitpunkt der Verbringung über die~~ bei der Lieferung von Gütern **bestimmt und** im Zeitpunkt der Verbringung

1. **im Fall des Absatzes 21 Nummer 1** ~~aus dem Inland~~ Wirtschaftsgebiet ~~in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union~~ Vertragspartner des Empfängers im Zollgebiet der Europäischen Union ist oder
2. **im Fall des Absatzes 21 Nummer 2** Vertragspartner des Empfängers im Inland ist.

Stehen nach dem Verbringungsvertrag die Verfügungsrechte über die Güter einem ~~einer außerhalb des Wirtschaftsgebietes ansässigen Person~~ **Ausländer** zu, so gilt als Verbringer ~~die im Wirtschaftsgebiet ansässige~~ **die inländische** Vertragspartei. ~~Wurde ein~~ **Wurde** kein Verbringungsvertrag geschlossen ~~wurde~~ oder ~~wenn~~ **handelt** der Vertragspartner nicht für sich selbst **handelt**, **so** ist ausschlaggebend, ~~wer~~ über die **Verbringung** Lieferung der Güter ~~aus dem Inland in das Zollgebiet der Europäischen Union oder aus dem Zollgebiet der Europäischen Union in das Inland tatsächlich bestimmt~~. Als Verbringer gilt auch jede natürliche oder juristische Person oder ~~Personenhandelsgesell~~Personengesellschaft, die entscheidet, ~~Datenverarbeitungsprogramme oder Technologie durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechnik aus dem Wirtschaftsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu übertragen oder bereit zu stellen~~

(21) Verbringung²⁰ **ist :**

die Lieferung von Gütern, **einschließlich der Übertragung oder Bereitstellung,**

1. **-aus dem Inland in das übrige** Zollgebiet der Europäischen Union oder

¹⁹ Ersetzt § 4c Nr 2 AWW. Der Verbringungsbegriff wird auf die Lieferung von Gütern aus der EU nach Deutschland erweitert.

²⁰ Ersetzt § 4 Abs. 2 Nr. 5 AWG.

2. aus dem **übrigen** Zollgebiet der Europäischen Union in das Inland.

~~Ausfuhr aus dem Wirtschaftsgebiet in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union;~~

(22) Waren²¹ **sind** ÷

bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und Elektrizität. ~~ausgenommen sind~~ Wertpapiere und Zahlungsmittel **sind keine Waren.** ÷

(23) Wert einer Ware oder eines Gutes²² **ist**:

das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt **oder**, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts, der statistische Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs dar, so ist bei **der** Anwendung der Wertgrenzen ~~dieser Verordnung dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes~~ der Wert des Gesamtvorgangs zugrunde zu legen.

(24) Wertpapiere²³ **sind**:

- ~~alle Wertpapiere im Sinne des § 1 Absatz 1 des Depotgesetzes;~~
- ~~als Wertpapiere gelten auch~~ Anteile an einem Wertpapiersammelbestand oder an einer Sammelschuldbuchforderung~~;~~,
- Rechte auf Lieferung oder Zuteilung von Wertpapieren **im Sinne der Nummern 1 und 2** ~~stehen den Wertpapieren gleich.~~

Inländische Wertpapiere sind Wertpapiere, die ein ~~Gebietsansässiger~~ **Inländer** oder, vor dem 9. Mai 1945, eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 ausgestellt hat. ~~;~~ **a** ~~Ausländische Wertpapiere sind Wertpapiere, die ein Gebietsfremder~~ **Ausländer** ausgestellt hat, soweit sie nicht ~~nach Nummer 10~~ inländische Wertpapiere sind.

(25) Zollgebiet der Europäischen Union²⁴ **ist**:

²¹ Entspricht § 4 Absatz 2 Nr. 2 AWG.

²² Entspricht § 4 AWV.

²³ Fasst § 4 Abs. 2 Nr. 9 – 11 AWG zusammen.

²⁴ Entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 3 AWG.

~~Das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Zollkodex) (Amtsblatt Nr. ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.~~

~~11. — Käuferland:~~

~~das Land, in dem der Ausländer ansässig ist, der von dem Inländer die Güter erwirbt. Im Übrigen gilt als Käuferland das Bestimmungsland;~~

~~Gold:~~

~~Feingold und Legierungsgold in Form von Barren oder Halbmaterial sowie außer Kurs gesetzte oder nicht mehr kursfähige Goldmünzen ohne anerkannten Sammlerwert;~~

~~1. — Wirtschaftsgebiet:~~

~~der Geltungsbereich dieses Gesetzes;~~

~~die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg gelten als Teil des Wirtschaftsgebiets;~~

~~2. — fremde Wirtschaftsgebiete:~~

~~alle Gebiete außerhalb des Wirtschaftsgebiets;~~

~~für das Verbringen von Sachen und Elektrizität gilt das Gebiet von Büsingen als Teil fremder Wirtschaftsgebiete;~~

~~3. — Gemeinschaftsgebiet:~~

~~das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1);~~

Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

~~(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten~~

(1) gebietsansässige **Inländische** Zweigniederlassungen und Betriebsstätten **von Ausländern** ~~Gebietsfremder sowie gebietsfremde~~ **und ausländische** Zweigniederlassungen und Betriebsstätten **von Inländern** ~~Gebietsansässiger~~ **gelten** als rechtlich selbständig. ;
m Mehrere **inländische** gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ~~desselben~~ **Ausländers** ~~Gebietsfremden~~ gelten als eine **inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte**. ~~Gebietsansässiger,~~

~~4.~~(2) Handlungen, die von oder gegenüber ~~solchen~~ Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten **im Sinne des Absatzes 1** vorgenommen werden, **gelten** als Rechtsgeschäfte, soweit solche Handlungen im Verhältnis zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder ~~Personenhandelsgesell~~**Personengesell**schaften Rechtsgeschäfte wären.

(3) **Durch** Rechtsverordnungen oder vollziehbare Anordnungen ~~nach § 2 Absatz 2 Satz 1, die auf Grund einer in diesem~~ **Gesetzes kann vorgesehen werden, ,** ~~enthaltenen Ermächtigung ergehen, können vorschreiben, dass~~

1. ~~gebietsansässige~~ **inländische** Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben ~~Gebietsfremden~~ **Ausländers** abweichend von Absatz 1 Nummer 1 ~~Halbsatz 2~~ jeweils für sich als **Inländer gelten**, ~~Gebietsansässige,~~
2. mehrere **ausländische** ~~gebietsfremde~~ Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben **Inländers** ~~Gebietsansässigen~~ abweichend von ~~§ 2 Absatz 15 Nummer 3 4 Halbsatz 4~~ als ein **Ausländer gelten**, ~~Gebietsfremder,~~
3. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten abweichend von ~~§ 2-4 Absatz 5 und -15 Nummer 1 5 und 7~~ nicht als **Ausländer oder Inländer gelten oder Gebietsansässige oder Gebietsfremde,**
4. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten abweichend von ~~§ 4-2 Absatz 18 und 19 Nummer 6 und 8~~ nicht als ~~Gemeinschafts~~**Unions**ansässige oder ~~Gemeinschafts~~**Unions**fremde

gelten, ~~soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen.~~

§ 4 ~~3~~ Art und Ausmaß von Beschränkungen und Handlungspflichten²⁵

(1) Soweit in diesem Gesetz Beschränkungen zugelassen sind, können durch Rechtsverordnung **Genehmigungs- oder Handlungspflichten angeordnet oder Rechtsgeschäfte und Handlungen verboten werden.** ~~vorgeschrieben werden, dass Rechtsgeschäfte und Handlungen allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen~~

- ~~1. einer Genehmigung bedürfen oder~~
- ~~2. verboten sind.~~

(2) ~~Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen die notwendigen Beschränkungen von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr anordnen.~~ **Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können Rechtsgeschäfte oder Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden²⁶,** um eine im **e**Einzel**nen** Falle bestehende Gefahr für die in § 7-9 Absatz 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden. ~~Bei Maßnahmen, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, ist auch das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen.~~ Die Anordnung tritt sechs Monate nach ihrem Erlass außer Kraft, sofern die Beschränkung nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird.

(3) ~~Beschränkungen sind nach Art und Umfang auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen. Sie sind so zu gestalten, dass in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird.~~ Beschränkungen dürfen abgeschlossene Verträge nur berühren, wenn der **in der Ermächtigung angegebene** angestrebte Zweck erheblich gefährdet wird.

²⁵ Entspricht § 2 AWG

²⁶ Zuständigkeiten werden in § 13 AWG-E geregelt, der § 27 AWG entspricht. .

~~(4) Beschränkungen sind aufzuheben, sobald und soweit die Gründe, die ihre Anordnung rechtfertigten, nicht mehr vorliegen.~~

~~(5) Soweit nach diesem Gesetz selbständige Handlungspflichten begründet werden können, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.~~

§ 5 Beschränkungen und Handlungspflichten im Seeverkehr außerhalb des deutschen Küstenmeeres

(1) Um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die in § 9 Absatz 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden, welche seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres durch die Beförderung von Gütern an Bord eines die Bundesflagge führenden Seeschiffes verursacht wird, können nach § 4 Absatz 2 insbesondere notwendige Maßnahmen zur Lenkung, Beschleunigung und Beschränkung der Beförderung der Güter, sowie des Umschlags und der Entladung der Güter angeordnet werden.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können gegen den eingetragenen Eigentümer, den Ausrüster, den Charterer, den Schiffsführer oder den sonstigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt gerichtet werden.

(3) Der Schiffseigentümer, Ausrüster, Charterer, Schiffsführer oder der sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verpflichtet, auf Verlangen unverzüglich Angaben zu machen über

1. Art und Umfang der Ladung,
2. den seit dem letzten Auslaufen zurückgelegten und beabsichtigten Reiseweg,
3. die voraussichtliche Reisezeit sowie
4. den Bestimmungshafen.

(4) Der Eigentümer eines in der Seeschifffahrt unter ausländischer Flagge betriebenen Schiffs, das in ein deutsches Schiffsregister eingetragen ist, stellt sicher, dass zur Abwehr einer Gefahr für die in § 9 Absatz 1 genannten Rechtsgüter auf Verlangen die er-

forderlichen Angaben unverzüglich und im gleichen Umfang übermittelt werden, wie dies nach Absatz 3 für Schiffe unter der Bundesflagge vorgesehen ist.

(5) § 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 3-6 Erteilung von Genehmigungen²⁷

(1) Bedürfen Rechtsgeschäfte oder Handlungen nach einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer **Rechtsverordnung** zu diesem **aufgrund auf Grund dieses** Gesetzes ~~erlassen~~ ~~Rechtsverordnung~~ einer Genehmigung, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung den Zweck, ~~dem die~~ ~~Vorschrift dient~~, nicht oder nur unwesentlich gefährdet. In anderen Fällen kann die Genehmigung erteilt werden, wenn das volkswirtschaftliche Interesse an der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung die damit verbundene Beeinträchtigung des **in der Ermächtigung angegebenen** ~~bezeichneten~~ Zwecks überwiegt.

(2) Die Erteilung der Genehmigungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden. Dasselbe gilt bei der Erteilung von Bescheinigungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), dass eine Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf.

(3) Ist im Hinblick auf den Zweck, dem die Vorschrift dient, die Erteilung von Genehmigungen nur in beschränktem Umfange möglich, so sind die Genehmigungen in der Weise zu erteilen, dass die gegebenen Möglichkeiten volkswirtschaftlich zweckmäßig ausgenutzt werden können.

(4) ~~Gemeinschafts~~ **Unions**ansässige, die durch eine Beschränkung **nach Absatz 3** in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden, können bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 2a 7 Erteilung von Zertifikaten

Durch Rechtsverordnung **aufgrund auf Grund** dieses Gesetzes kann die Erteilung von Zertifikaten vorgesehen werden, soweit dies **e zur Zertifizierung** ~~zur Durchführung der in~~

²⁷ Entspricht § 3 AWG.

nach Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1) vorgesehenen Zertifizierung erforderlich ist sind.

§ 4b Rechtsgeschäfte für Rechnung Gebietsfremder

Rechtsverordnungen, die auf Grund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können vorschreiben, dass

1. Beschränkungen für Rechtsgeschäfte Gebietsfremder oder zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen, die in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung angeordnet sind, auch für Rechtsgeschäfte gelten, die zum Gegenstand haben, dass unmittelbar oder mittelbar zwischen einem Gebietsansässigen und einem Dritten für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen oder für Gebietsfremde beschränkt wäre,
 2. das Handeln für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden im Sinne der Nummer 1 dem Dritten durch den Gebietsansässigen oder über eine andere bei dem Zustandekommen des Rechtsgeschäfts mitwirkende Person vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts mitzuteilen ist,
 3. das dem Dritten gegenüber vorgenommene Rechtsgeschäft den Beschränkungen unterliegt, die gelten würden, wenn es ein Gebietsfremder vorgenommen hätte, sofern der Dritte die Mitteilung nach Nummer 2 erhalten oder von dem Handeln für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
- soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen.

§ 4c Rechtsgeschäfte für Rechnung Gebietsansässiger

Rechtsverordnungen, die auf Grund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können ferner vorschreiben, dass Beschränkungen für Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung angeordnet sind, auch für Rechtsgeschäfte gelten, die zum Gegenstand haben, dass unmittelbar oder mittelbar zwischen einem Gebietsfremden und einem Dritten für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsansässigen ein

~~Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden beschränkt wäre, soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen.~~

Zweiter Abschnitt Kapitel 2²⁸

Allgemeine Beschränkungsmöglichkeiten

§ 5 8 Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen²⁹

~~Im Außenwirtschaftsverkehr können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden oder Handlungspflichten angeordnet werden, um zZur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, zu erfüllen können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beschränkt und bestehende Beschränkungen aufgehoben werden.~~

§ 6 Abwehr schädigender Einwirkungen aus fremden Wirtschaftsgebieten

~~Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um schädlichen Folgen für die Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet vorzubeugen oder entgegenzuwirken, wenn solche Folgen durch Maßnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten drohen oder entstehen, die~~

- ~~1. den Wettbewerb einschränken, verfälschen oder verhindern oder~~
- ~~2. zu Beschränkungen des Wirtschaftsverkehrs mit dem Wirtschaftsgebiet führen.~~

~~(2) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können ferner beschränkt werden, um Auswirkungen von in fremden Wirtschaftsgebieten herrschenden, mit der freiheitlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht übereinstimmenden Verhältnissen auf das Wirtschaftsgebiet vorzubeugen oder entgegenzuwirken.~~

§ 7 9 Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen³⁰

²⁸ Der zweite Abschnitt fasst den zweiten und dritten Abschnitt (§§ 5 – 21 AWG) zusammen. Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 6, 9 – 21 AWG entfallen oder werden (im Fall der Einfuhrbestimmungen) in die AWV überführt.

²⁹ Entspricht § 5 AWG.

³⁰ Entspricht § 7 und 8 Absatz 1 AWG.

(1) ~~Im Außenwirtschaftsverkehr können~~ Rechtsgeschäfte und Handlungen ~~im Außenwirtschaftsverkehr können~~ beschränkt ~~oder Handlungspflichten~~ -angeordnet³¹ werden, um

1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,
3. ~~zu verhüten, dass die~~ eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland ~~erheblich gestört werden, oder~~ zu verhüten
4. die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne ~~von der~~ Artikel 46 und 58 Absatz 1 des EG-Vertrags ~~36, 52 Absatz 1 und 65 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union~~ zu gewährleisten ~~oder~~
5. einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland oder Teilen des Inlands entgegenzuwirken und dadurch gemäß Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Gesundheit und das Leben von Menschen ~~im Sinne von Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union~~ zu schützen³².

(2) ~~N~~Beschränkungen oder Handlungspflichten nach Absatz 1 können insbesondere ~~beschränkt~~ -angeordnet werden ~~in Bezug auf~~ Rechtsgeschäfte oder Handlungen ~~in Bezug auf~~

~~1. die Ausfuhr oder Durchführung von~~

1. a) ~~Waffen, Munition und Kriegsgerät~~ sonstige Rüstungsgüter sowie ~~oder~~

b) ~~Gegenständen, Güter für die bei der Entwicklung, Erzeugung~~ Herstellung oder ~~dem den~~ Einsatz von Waffen, Munition und Kriegsgerät ~~Rüstungsgütern, nützlich sind, oder~~

c) ~~Konstruktionszeichnungen und sonstigen Fertigungsunterlagen für die in Buchstaben a und b bezeichneten Gegenstände~~ ~~vor allem,; dies gilt insbesondere dann, wenn die Beschränkung dazu dient, der Durchführung einer in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Ausfuhrkontrollen~~ durchzuführen ~~dient,;~~

³¹ Vgl. § 3 AWG-E

³² Entspricht § 8 Absatz 1 AWG.

~~32. die Ausfuhr von Gegenständen **Güter**, die zur Durchführung militärischer Aktionen bestimmt sind;~~

~~3 die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät;~~

~~4. Rechtsgeschäfte über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen in Bezug auf die in Nummer 1 bezeichneten Waren und sonstigen Gegenstände;~~

~~543. 6~~ Rechtsgeschäfte über den Erwerb gebietsansässiger **inländischer** Unternehmen oder von Anteilen an solchen Unternehmen durch **einen gemeinschaftsfremden unionsfremde** Erwerber, wenn infolge des Erwerbs die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gemäß Absatz 1 Nummer 4 gefährdet ist; dies setzt voraus, dass eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt; ~~Gemeinschaftsfremde uni-~~ **onsfremde** Erwerber aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) stehen **gemeinschaftsansässigen unionsansässigen** Erwerbern gleich,

~~7~~

~~4. Rechtsgeschäfte über den Erwerb gebietsansässiger **inländischer** Unternehmen oder von Anteilen an solchen Unternehmen durch **einen** Ausländer, wenn die **inländischen Unternehmen**~~

~~a) –Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter herstellen oder entwickeln oder~~

~~b) –Produkte mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung von staatlichen Verschlusssachen oder für die IT-Sicherheitsfunktion wesentliche Komponenten solcher Produkte herstellen oder hergestellt haben und noch über die Technologie verfügen, wenn das Gesamtprodukt mit Wissen des Unternehmens von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassen wurde, **Kryptosysteme herstellen, die für eine Übertragung staatlicher Verschlusssachen von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit Zustimmung des Unternehmens zugelassen sind,** ;~~

~~c) oder~~ Rechtsgeschäfte über den Erwerb von Anteilen an solchen Unternehmen, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten; dies gilt insbesondere dann, wenn infolge des Erwerbs die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder die militärische Sicherheitsvorsorge gefährdet sind;

65. die Ausfuhr von Gütern, wenn infolge der Ausfuhr die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland gefährdet wäre-; dies setzt voraus, dass eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt; Absatz 2 NSatz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend.

~~[(3) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können auch Rechtsgeschäfte und Handlungen Deutscher in fremden Wirtschaftsgebieten beschränkt werden, die sich auf Waren und sonstige Gegenstände nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 einschließlich ihrer Entwicklung und Herstellung beziehen, wenn der Deutsche~~

~~1. Inhaber eines Personaldokumentes der Bundesrepublik Deutschland ist oder~~

~~2.1. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.~~

~~Dies gilt vor allem, wenn die Beschränkung der in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Verhinderung der Verbreitung von Waren und sonstigen Gegenständen nach Absatz 2 Nummer 1 dient.]~~

(3) In Bezug auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen Deutscher im Ausland, die sich auf Güter im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 und 2 einschließlich ihrer Entwicklung und Herstellung beziehen, können zu den in Absatz 1 genannten Zwecken Beschränkungen oder Handlungspflichten angeordnet werden.

Dritter Abschnitt

Warenverkehr

§ 8 Warenausfuhr

(1) Die Ausfuhr von Waren kann beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets im gesamtwirtschaftlichen Interesse vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann.

(2) Die Ausfuhr von ernährungs- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beschränkt werden, um erheblichen Störungen der Ausfuhr durch Lieferung minderwertiger Erzeugnisse vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Dabei können durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen für die Güte der Erzeugnisse vorgeschrieben werden.

~~(3) Die Ausfuhr von Waren, die in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind, kann beschränkt werden, um im Rahmen der Zusammenarbeit in einer zwischenstaatlichen wirtschaftlichen Organisation sicherzustellen, dass die Regelungen der Mitgliedstaaten über die Wareneinfuhr aus Gebieten außerhalb der Organisation wirksam durchgeführt werden können.~~

§ 9 Ausfuhrverträge

~~(1) Bei Rechtsgeschäften, durch die sich ein Gebietsansässiger zur Lieferung einer Ware nach fremden Wirtschaftsgebieten verpflichtet (Ausfuhrverträge), kann die Vereinbarung von Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen, die für den Abnehmer günstiger als die handels- und brancheüblichen Bedingungen sind, beschränkt werden, um erheblichen Störungen der Ausfuhr in das Käuferland vorzubeugen oder entgegenzuwirken.~~

~~(2) Im Ausfuhrgeschäft soll der Ausführer unter Berücksichtigung der außenwirtschaftlichen Belange der Allgemeinheit die Preise so gestalten, dass schädliche Auswirkungen, insbesondere Abwehrmaßnahmen des Käufer- oder Bestimmungslandes, vermieden werden.~~

§ 10 Wareneinfuhr

~~(1) Die Einfuhr von Waren ist grundsätzlich frei. Sie bedarf nur dann einer Genehmigung, wenn dies in der Einfuhrliste (Anlage) aufgeführt ist. Außerdem führt die Einfuhrliste die Waren auf, für deren Einfuhr auf Grund einer Verordnung nach § 26 Einfuhrkontrollmeldungen, die vorherige Einfuhrüberwachung oder die Vorlage von Ursprungszeugnissen oder Ursprungserklärungen vorgesehen oder für deren Einfuhr im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation oder Handelsregelung eine Einfuhrlizenz vorgeschrieben ist.~~

~~(2) Die Einfuhrliste kann durch Rechtsverordnung geändert werden.~~

~~(3) Einfuhrbeschränkungen dürfen nur angeordnet werden, soweit dies zur Wahrung der nach den §§ 5 bis 7 zu berücksichtigenden Zwecke geboten ist. (4) Durch Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass die Einfuhr keiner Genehmigung bedarf,~~

~~1. wenn die Ware nicht im Wirtschaftsgebiet in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden oder~~

~~2. wenn durch Begrenzung der Warenmenge oder des Warewertes oder durch Verwendungsbeschränkungen oder auf andere Weise eine Gefährdung der nach Absatz 3 zu wahrenden Belange ausgeschlossen wird.~~

~~Dies gilt insbesondere bei der Einfuhr in eine Freizone, der Überführung in die aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) oder in das Zolllagerverfahren, im Reiseverkehr, im Grenzverkehr, für Zwecke des Schiffsbedarfs, zur nichtgewerbsmäßigen Verwendung sowie für die Einfuhr von Übersiedlungs- und Erbschaftsgut.~~

~~5 Ist die Einfuhr von Waren unter der Voraussetzung zugelassen oder unter der Auflage genehmigt, dass die Ware nur in bestimmter Weise verwendet werden darf, so hat der Veräußerer diese Verwendungsbeschränkung bei der Veräußerung jedem Erwerber der Ware nachweisbar mitzuteilen. Die Einführer und der Erwerber dürfen die Ware nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden~~

~~[§ 11 Lieferfristen bei der genehmigungsfreien Einfuhr~~

~~Bei der genehmigungsfreien Einfuhr kann die Vereinbarung und Inanspruchnahme von Lieferfristen beschränkt werden, um die in § 10 Absatz 3 genannten Belange zu wahren.]~~

~~§ 12 Genehmigungsbedürftige Einfuhr~~

~~(1) Für Waren, deren Einfuhr der Genehmigung bedarf, sind unter Berücksichtigung der handels- und sonstigen wirtschaftspolitischen Erfordernisse Einfuhrgenehmigungen zu erteilen, soweit dies unter Wahrung der in § 10 Absatz 3 genannten Belange möglich ist.~~

~~(2) Bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen handeln die zuständigen Stellen nach Richtlinien, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im beiderseitigen Einvernehmen und im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie der Deutschen Bundesbank erlassen. Auf der Grundlage dieser Richtlinien sollen die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen im Bundesanzeiger die Einzelheiten bekannt geben, die bei den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zu beachten sind (Ausschreibung)~~

§ 13 Verwendungsbeschränkungen bei der Wareneinfuhr

Ist die Einfuhr von Waren unter der Voraussetzung zugelassen oder unter der Auflage genehmigt, dass die Ware nur in bestimmter Weise verwendet werden darf, so hat der Veräußerer diese Verwendungsbeschränkung bei der Veräußerung jedem Erwerber der Ware nachweisbar mitzuteilen. Die Einführer und der Erwerber dürfen die Ware nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

§ 14 Sicherung der Einfuhr lebenswichtiger Waren

Rechtsgeschäfte mit Gebietsfremden über Waren, deren Bezug zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets zwischenstaatlich vereinbart worden ist, können beschränkt werden, um die Einfuhr dieser Waren und ihren Verbleib im Wirtschaftsgebiet zu sichern. Zu demselben Zweck können Rechtsgeschäfte über die Bearbeitung und Verarbeitung solcher Waren in fremden Wirtschaftsgebieten beschränkt werden.

Vierter Abschnitt

Dienstleistungsverkehr

§ 15 Aktive Lohnveredelung

Rechtsgeschäfte, durch die sich ein Gebietsansässiger verpflichtet, im Wirtschaftsgebiet Waren eines Gebietsfremden zu bearbeiten oder zu verarbeiten (aktive Lohnveredelung), können beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets entgegenzuwirken. § 8 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 16 Herstellungs- und Vertriebsrechte

Rechtsgeschäfte über die Vergabe von Herstellungs- und Vertriebsrechten für Erzeugnisse mit geographischer Ursprungsbeziehung in ein fremdes Wirtschaftsgebiet können beschränkt werden, wenn die Interessen des Ursprungsgebiets erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für das Einbringen solcher Herstellungs- und Vertriebsrechte in ein Unternehmen in einem fremden Wirtschaftsgebiet.

§ 17 Audiovisuelle Werke

Rechtsgeschäfte über

1.

~~den Erwerb von Vorführungs- und Senderechten an audiovisuellen Werken von Gebietsfremden, wenn die Werke zur Vorführung oder Verbreitung im Wirtschaftsgebiet bestimmt sind, und~~

~~2.~~

~~die Herstellung von audiovisuellen Werken in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden~~

~~können beschränkt werden, um der Filmwirtschaft des Wirtschaftsgebiets ausreichende Auswertungsmöglichkeiten auf dem inneren Markt zu erhalten. Die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn ohne sie ein erheblicher Schaden für die Filmwirtschaft des Wirtschaftsgebiets eintritt oder einzutreten droht und wenn dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muss.~~

§ 18 Seeschifffahrt

~~Wenn der internationale Seeverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die eine wettbewerbsgemäße Beteiligung der deutschen Handelsflotte an der Beförderung von Gütern behindern, können der Abschluss von Frachtverträgen zur Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge und das Chartern solcher Seeschiffe durch Gebietsansässige beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der deutschen Handelsflotte entgegenzuwirken.~~

§ 19 Luftfahrt

~~Wenn der zwischenstaatliche Luftverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die eine wettbewerbsgemäße Beteiligung der deutschen Flugzeuge an der Beförderung von Personen und Gütern behindern, können der Abschluss von Verträgen zur Beförderung von Personen und Gütern durch Flugzeuge, die nicht in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind, und das Chartern solcher Flugzeuge durch Gebietsansässige beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des deutschen Luftverkehrs entgegenzuwirken.~~

§ 20 Binnenschifffahrt

~~Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die~~

~~1.~~

~~das Mieten von Binnenschiffen, die nicht in einem Binnenschiffsregister im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind,~~

~~2.~~

die Beförderung von Gütern mit solchen Binnenschiffen oder

3.

~~das Schleppen durch solche Binnenschiffe im Güterverkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets zum Gegenstand haben, können beschränkt werden, um Störungen der im Interesse der Allgemeinheit zu wahrenden Ordnung zwischen den Verkehrsträgern zu verhindern.~~

§ 21 Schadensversicherungen

~~Rechtsgeschäfte über Schiffskasko-, Schiffshaftpflicht-, Transport- und Luftfahrtversicherungen zwischen Gebietsansässigen und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem fremden Wirtschaftsgebiet, in dem gebietsansässige Unternehmen dieser Versicherungszweige in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden, können beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der betroffenen Versicherungszweige entgegenzuwirken.~~

Fünfter Abschnitt

Kapitalverkehr

§ 22 (weggefallen)

§ 23 (weggefallen)

Sechster Abschnitt

Gold

§ 24 (weggefallen)

Zweiter Teil 2

Ergänzende Vorschriften

§ 25 10 Deutsche Bundesbank³³

Die Beschränkungen ~~durch die~~ nach einer Vorschrift dieses Gesetzes oder auf Grund enthält oder die durch einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen oder vollziehbaren Anordnung auf Grund ~~nach~~ dieses Gesetzes gelten nicht für Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihres in ihrem Geschäftskreis es vornimmt oder welche ihr gegenüber vorgenommen werden.

³³ Entspricht § 25 AWG.

§ 26 11 Verfahrens- und Meldevorschriften³⁴

~~(1) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften über das Verfahren bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr erlassen werden, soweit solche Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes oder von Regelungen der in Satz 2 genannten Art oder zur Überprüfung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit im Sinne dieses Gesetzes oder solcher Regelungen erforderlich sind. Regelungen im Sinne des Satzes 1 sind~~

~~1.~~

~~die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,~~

~~2.~~

~~die Bestimmungen in Verträgen, einschließlich der zu ihnen gehörigen Akte mit Protokollen, die auf Grund der in Nummer 1 genannten Verträge zustande gekommen sind oder zu deren Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Assoziation, Präferenz oder Freihandelszone abgeschlossen und im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekannt gegeben sind,~~

~~3.~~

~~Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund oder im Rahmen der in den Nummern 1 und 2 genannten Verträge. Durch Rechtsverordnung können ferner Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten vorgeschrieben werden, soweit sie zur Überwachung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit im Sinne dieses Gesetzes oder von Regelungen der in Satz 2 genannten Art oder der Erfüllung von Meldepflichten nach den Absätzen 2 und 3 erforderlich sind und soweit sie nicht bereits nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften bestehen.~~

~~·~~

(1) Durch Rechtsverordnung können Verfahrensvorschriften erlassen werden

³⁴ Entspricht § 26 AWG

1. zur Durchführung dieses Gesetzes und -von Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes,
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr und
3. zur Durchführung
 - a) der Bestimmungen der Europäischen Verträge, einschließlich der zu ihnen gehörigen Protokolle,
 - b) der Abkommen der Europäischen Union und
 - c) der Rechtsakte der Europäischen Union auf Grund der in den Buchstaben a und b genannten Verträge und Abkommen.

(2) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, dass Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr, insbesondere aus ihnen erwachsende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Vermögensanlagen und die Leistung oder Entgegennahme von Zahlungen, unter Angabe des Rechtsgrundes zu melden sind, ~~wenn dies erforderlich ist, um damit~~

1. festgestellt werden kann ~~zu stellen~~, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung, Erleichterung oder Anordnung von Beschränkungen vorliegen,
2. zu jedem Zeitpunkt laufend die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland erstellt werden kann, ~~en zu können,~~
3. die Wahrnehmung der außenwirtschaftspolitischen Interessen zu gewährleistet wird ~~oder,~~
4. Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen ~~oder internationalen Exportkontrollregimen zu erfüllt werden können.~~ ~~zu oder .~~

(3) ~~Zur Gewährleistung der Zwecke des Absatzes 2 Nummer 1 bis 4 kann d~~ Durch Rechtsverordnung ~~kann ferner~~ angeordnet werden, dass der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens ~~Gebietsansässiger in fremden von Inländern im Ausland~~ Wirtschaftsbereichen und ~~von Ausländern im Inland~~ Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet zu melden sind ~~soweit dies zur Verfolgung der in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 angegebenen Zwecke n erforderlich ist .~~ Vermögen im Sinne des Satzes 1 ist auch die mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen. Gehört zu dem meldepflichtigen Vermögen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen, ~~so~~ kann angeordnet werden, dass auch der Stand und ausgewählte Positio-

nen der Zusammensetzung des Vermögens des Unternehmens zu melden sind, an dem die Beteiligung besteht.

(4) Durch Rechtsverordnung können ferner Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zur Überprüfung nach Absatz 1 oder zur Erfüllung von Meldepflichten nach den Absätzen 2 und 3 vorgeschrieben werden, ~~soweit sie nicht bereits nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften bestehen~~³⁵.

(5) ~~Art und Umfang der Meldepflichten sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in den Absätzen 2 und 3 angegebenen, jeweils verfolgten Zweck zu erreichen. Die §§ 9, 15 und 16 des Bundesstatistikgesetzes sind in den Fällen der Absätze 2 Nummer 1 bis 4 und des Absatzes 3 entsprechend anzuwenden.~~

[§ 26a Besondere Meldepflichten

(1) ~~Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, dass dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen zu melden ist, die sich auf Waren und Technologien im kerntechnischen, biologischen oder chemischen Bereich des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) beziehen, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Absatz 1 angegebenen Zwecke, insbesondere zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, erforderlich ist. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darf die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 erhobenen Informationen zu den in Satz 1 genannten Zwecken mit anderen bei ihm gespeicherten Informationen abgleichen.~~

(2) ~~Die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 erhobenen Informationen sind geheim zu halten. Sie können an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und die für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit es die in Absatz 1 genannten Zwecke erfordern. Für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke dürfen sie nicht verwendet werden. § 45 bleibt unberührt.~~

(3) ~~Art und Umfang der Meldepflicht sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in Absatz 1 angegebenen Zweck zu erreichen.]~~

³⁵ Bisheriger § 26 Absatz 1 Satz 3 AWG.

§ 27 12 Erlass von Rechtsverordnungen³⁶

(1) ~~Die in diesem Gesetz vorgesehenen~~ Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz erlässt die Bundesregierung; Rechtsverordnungen, die der Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen dienen (§ 5-8), erlässt jedoch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen.

(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. ~~Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen jedoch Rechtsverordnungen nach § 28 Absatz 3 Satz 4.~~

(3) Bei Vorschriften, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, ist das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen.

~~(2 4)~~ Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Bundestag und, soweit die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, auch dem Bundesrat mitzuteilen. Der Bundesrat kann binnen vier Wochen gegenüber dem Bundestag Stellung nehmen. Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen vier Monaten nach ihrer Verkündung verlangt.

(5) ~~Absatz 4 Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung~~ ist nicht anzuwenden auf Rechtsverordnungen, durch welche die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, Beschränkungen des Waren~~Güter~~-, Kapital- oder Zahlungsverkehrs mit fremden Wirtschaftsgebieten dem Ausland aufgehoben oder angeordnet oder aufgehoben hat.

§ 28 13 Erlass von Verwaltungsakten Zuständigkeiten für den Erlass von Verwaltungsakten und zur Entgegennahme von Meldungen³⁷

(1) Für den Erlass von Verwaltungsakten und die Entgegennahme von Meldungen auf Grund dieses Gesetzes und der ~~zu~~nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen

³⁶ Entspricht § 27 AWG

³⁷ Ersetzt § 28 AWG.

gen sowie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts sind ist, soweit in den folgenden Absätzen in diesem Gesetz oder auf Grund enthält oder die durch einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig.

(2) Ausschließlich zuständig sind

1. die Deutsche Bundesbank im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten und Gold, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist;
2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
 - a) im Fall des § 4 Absatz 2 im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen; bei Maßnahmen, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, ist das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen,
 - b) im Fall des § 5 im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung³⁸;
 - c) im Fall des § 7 Absatz 2 Nummer 4 im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Verteidigung und im Fall des § 7 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b darüber hinaus im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern;
3. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Fall des § 9 Absatz 2 Nummer 3; eine Untersagung oder der Erlass von Anordnungen in Bezug auf einen Erwerb im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 bedarf der Zustimmung der Bundesregierung,
4. das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Verkehrswesens nach den §§ 8 und 9,

³⁸ Zuständigkeitsregel für Einzeleingriffe, bisher in § 2 AWG geregelt.

5. das Bundesministerium für Finanzen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Versicherungswesens,
6. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für den Waren- und Dienstleistungsverkehr nach den §§ 8 und 9 im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Union für Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 und 5 kann das zuständige Bundesministerium seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

~~(2) Ausschließlich zuständig sind~~

- ~~1. die Deutsche Bundesbank im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten und Gold nach den § 2 Absatz 2, §§ 5 bis 7, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist;~~
- ~~2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Verteidigung im Falle des § 7 Absatz 2 Nummer 5. Im Falle des § 7 Absatz 2 Nummer 5 zweiter Spiegelstrich ist darüber hinaus das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern herzustellen;~~
- ~~3. im Falle des § 7 Absatz 2 Nummer 6 das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie; im Falle der Untersagung oder des Erlasses von Anordnungen in Bezug auf einen Erwerb im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 6 entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Zustimmung der Bundesregierung.~~

~~(2a) Für den Waren- und Dienstleistungsverkehr nach den §§ 5, 6, 7 bis 16 im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Rohtabak und für Flachs und Hanf ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausschließlich zuständig.~~

~~(2b) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für den Waren- und Dienstleistungsverkehr nach den §§ 5, 6, 7 bis 16 mit anderen als den in Absatz 2a genannten Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft und mit Erzeugnissen, für die in Ergänzung oder Sicherung einer gemeinsamen Marktorganisation Regelungen der in § 26 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art getroffen worden sind, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als ausschließlich zuständig zu bestimmen. § 27 ist nicht anzuwenden.~~

~~(3) Soweit für den Erlass von Verwaltungsakten in bestimmten Bereichen des Außenwirtschaftsverkehrs eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist, kann durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 bestimmt werden, dass~~

~~1. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs nach den §§ 5 bis 17 und 21 sowie im Bereich von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Absatzes 1,~~

~~2. (weggefallen)~~

~~3. das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete des Verkehrswesens nach den §§ 5 bis 7 und 18 bis 20~~

~~zuständig sind. Durch Rechtsverordnung können die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemäß Nummer 3 auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.~~

§ 29 Weisungsbefugnis

~~Die Bundesregierung wird ermächtigt, den obersten Landesbehörden Einzelweisungen über die Ausführung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in den Fällen zu erteilen, die dem Umfang nach von erheblicher Bedeutung sind oder in denen die Entscheidung von grundsätzlicher Natur ist. Die Weisungen dürfen nur erteilt werden, um die gleichmäßige Behandlung der Rechtsgeschäfte und~~

~~Handlungen sicherzustellen oder um die gleichmäßige Beurteilung von Zuwiderhandlungen herbeizuführen.~~

~~§ 30~~ **14 Genehmigungen Verwaltungsakte**

(1) ~~Genehmigungen~~ **Verwaltungsakte nach diesem Gesetz oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz** können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die ~~Genehmigungen~~ **Verwaltungsakte** sind nicht übertragbar, wenn in ihnen nicht etwas anderes bestimmt wird.

(~~3~~2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

~~§ 34~~ **15 Rechtsunwirksamkeit**

(1) Ein Rechtsgeschäft, das ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen wird, ist unwirksam. Es wird ~~durch nachträgliche Genehmigung~~ vom Zeitpunkt seiner Vornahme an wirksam, **wenn es nachträglich genehmigt wird oder das Genehmigungserfordernis nachträglich entfällt**. Durch die Rückwirkung werden Rechte Dritter, die vor der Genehmigung an dem Gegenstand des Rechtsgeschäfts begründet worden sind, nicht berührt.

(~~2~~3) **Besteht für ein schuldrechtliches Rechtsgeschäft über den Erwerb eines inländischen Unternehmens oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem inländischen Unternehmen ein Prüfrecht** ~~Der Eintritt der Rechtswirkungen eines Rechtsgeschäfts über den schuldrechtlichen Erwerb eines gebietsansässigen inländischen Unternehmens, für das~~ nach § 7 9 Absatz 1 und 2 Nummer 43 ein Prüfrecht und **ist dieses Prüfrecht** verbunden mit einer Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie **besteht**, nach Zustimmung der Bundesregierung den Erwerb innerhalb einer bestimmten Frist zu untersagen, **so steht der Eintritt der Rechtswirkungen dieses Rechtsgeschäfts steht** bis zum Ablauf des gesamten Prüfverfahrens unter der auflösenden Bedingung, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Erwerb innerhalb der Frist untersagt.

(~~2~~) Ein Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens, für das nach § 7 9 Absatz 1 und 2 Nummer 5 eine Meldepflicht verbunden mit einer Ermächtigung der Bundesregierung besteht, den Erwerb innerhalb einer bestimmten Frist zu untersagen, ist bis zum Ablauf dieser Frist schwebend unwirksam. Das Rechtsge-

~~schäft wird nach Ablauf der Frist wirksam, falls die Behörde vor Fristablauf keine anderweitige Entscheidung trifft.~~

(32) Ein Rechtsgeschäft, das dem Vollzug des Erwerbs eines inländischen Unternehmens oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem inländischen Unternehmen dient, ist schwebend unwirksam, wenn auf Grund von § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 eine Meldepflicht besteht, die verbunden ist mit einer Ermächtigung der Bundesregierung, den Erwerb innerhalb einer bestimmten Frist zu untersagen. Das Rechtsgeschäft wird vom Zeitpunkt seiner Vornahme an wirksam, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

1. es schriftlich freigibt oder

2. den Erwerb nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 untersagt.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 32 16 Urteil und Zwangsvollstreckung

(1) Ist zu **einer** Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so kann **das ein** Urteil vor Erteilung der Genehmigung **nur dann** ergehen, wenn in die Urteilsformel ein Vorbehalt aufgenommen wird, dass die Leistung oder Zwangsvollstreckung erst erfolgen darf, wenn die Genehmigung erteilt ist. Entsprechendes gilt für andere Vollstreckungstitel, wenn die Vollstreckung nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels durchgeführt werden kann. Arreste und einstweilige Verfügungen, die lediglich der Sicherung des zugrunde liegenden Anspruchs dienen, können ohne Vorbehalt ergehen.

(2) Ist zu **einer** Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so ist **eine** Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn und soweit die Genehmigung erteilt ist. Soweit Vermögenswerte nur mit Genehmigung erworben oder veräußert werden dürfen, gilt dies auch für den Erwerb und die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Dritter Teil 3

Straf-, Bußgeld- und Überwachungsvorschriften

Anmerkung: §§ 17 – 19 AWG-E ersetzen §§ 33 – 35 AWG.

§ 17

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 oder § 9 Absatz 1 oder Absatz 3, die der Durchführung

1. einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen oder
2. einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste bezieht und für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. für den Geheimdienst einer fremden Macht handelt oder
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 steht einem Handeln ohne Genehmigung ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung gleich.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die im Ausland begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist.

§ 18

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. einem Ausfuhr-, Einfuhr-, Durchfuhr-, Verbringungs-, Verkaufs-, Liefer-, Bereitstellungs-, Weitergabe-, Dienstleistungs-, Investitions- oder Verfügungsverbot über eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, oder
2. gegen eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, Verbringung, einen Verkauf, eine Lieferung, Bereitstellung, Weitergabe, Dienstleistung, Investition oder Verfügung über eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union verstößt, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Außenwirtschaftsverordnung verstößt, indem er

1. ohne Genehmigung nach § 8 Absatz 1 oder § 9 Absatz 1 dort genannte Güter ausführt,
2. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 dort genannte Güter ausführt,
3. ohne Genehmigung nach § 11 Absatz 1 dort genannte Güter verbringt,
4. ohne Genehmigung nach § 42 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 43 Absatz 1, oder ohne Genehmigung nach § 43 Absatz 2 ein Handels- und Vermittlungsgeschäft vornimmt,

5. entgegen § 43 Absatz 3 Satz 3 ein Handels- und Vermittlungsgeschäft vornimmt,
6. ohne Genehmigung nach § 45 Absatz 1, § 46 Absatz 1, § 47 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 48 Absatz 1 technische Unterstützung erbringt oder
7. entgegen § 45 Absatz 2 Satz 3, § 46 Absatz 2 Satz 3, § 47 Absatz 3 Satz 3 oder § 48 Absatz 2 Satz 3 technische Unterstützung erbringt.

(3) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1268/2008 (ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 39) geändert worden ist, verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 3 Rohdiamanten einführt oder
2. entgegen Artikel 11 Rohdiamanten ausführt.

(4) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L 134 vom 30.7.2005, S. 1, L 79 vom 16.3.2006, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1352/2011 (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 31) geändert worden ist, verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 dort genannte Güter ausführt,
2. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 technische Hilfe im Zusammenhang mit dort genannten Gütern leistet,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 dort genannte Güter einführt,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 technische Hilfe im Zusammenhang mit dort genannten Gütern annimmt oder
5. ohne Genehmigung nach Artikel 5 dort genannte Güter ausführt.

Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf Anhang II oder Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 verweisen, finden diese Anhänge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(5) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwen-

dungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1, L 224 vom 27.8.2009, S. 21) verstößt, indem er

1. ohne Genehmigung nach Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 4 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3 Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausführt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 4 zweiter Halbsatz Güter ohne Entscheidung der zuständigen Behörde über die Genehmigungspflicht oder ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ausführt,
3. ohne Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 eine Vermittlungstätigkeit erbringt, oder
4. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz eine Vermittlungstätigkeit ohne Entscheidung der zuständigen Behörde über die Genehmigungspflicht oder ohne Genehmigung der zuständigen Behörde erbringt.

Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 verweisen, findet dieser Anhang in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 steht dem Ausführer eine Person gleich, die die Ausfuhr durch einen anderen begeht, wenn der Person bekannt ist, dass die Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für eine Verwendung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt sind.

(6) Der Versuch ist strafbar.

(7) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. in den Fällen des Absatzes 1 für den Geheimdienst einer fremden Macht handelt,
2. in den Fällen der Absätze 1 bis 4 oder Absatz 5 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat oder
3. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht, die sich auf die Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für chemische, biologische oder Atomwaffen bezieht.

(8) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen der Absätze 1 bis 4 oder Absatz 5 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(9) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, des Absatzes 2 Nummer 1, 2, 4 oder Nummer 6, des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 5 oder des Absatzes 5 Satz 1 steht einem Handeln ohne Genehmigung ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlachten Genehmigung gleich.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die im Ausland begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist.

§ 19

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 18 Absatz 1 bis 4 oder Absatz 5 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht richtig oder nicht vollständig benutzt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach

a) § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 oder § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 oder

b) § 11 Absatz 1 bis 3 oder Absatz 4 oder

einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist und die Tat nicht in § 17 Absatz 1 bis 4 oder Absatz 5 mit Strafe bedroht ist,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1, 3 oder Absatz 4 oder § 23 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 1 Waren nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig darlegt,

4. entgegen § 26 Absatz 3 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder

5. entgegen § 26 Absatz 4 Satz 1 Waren nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union über die Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in

1. Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a oder
2. Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b

genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist und die Tat nicht in § 18 Absatz 1, Absatz 3 bis 5, 7 oder Absatz 8 mit Strafe bedroht ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 geahndet werden können.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, indem er

1. eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. eine Vorabanmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. eine Aufzeichnung von Transaktionen nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
4. eine zuständige Stelle oder Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe a und des Absatzes 4 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 3620

Einziehung und Erweiterter Verfall

(1) Ist ~~eine Straftat nach § 17 oder 18 oder~~ eine Ordnungswidrigkeit nach § ~~33 oder~~19 ~~eine Straftat nach § 34~~ begangen worden, so können **folgende Gegenstände eingezogen werden:**

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit oder die Straftat bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind ~~eingezogen werden~~.

(2) § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(3) In den Fällen des § ~~34 Absatz 1 bis 6~~17 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit ~~Absatz 7, und des § 18 Absatz 7 Nummer 2 oder Absatz 8, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 10~~§ 35, ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, ~~wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.~~

§ 37 21 Befugnisse der Zollbehörden

(1) Die Staatsanwaltschaft kann bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ ~~33 und 34~~ 17 bis 19 dieses Gesetzes oder nach § 19 Absatz 1 bis 3, § 20 Absatz 1 und 2, § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, **oder nach** § 22a Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozessordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. ~~Die~~ **Die** Verwaltungsbehörde **kann Ermittlungen nach Satz 1** auch durch ein anderes Hauptzollamt oder die Zollfahndungsämter **vornehmen lassen**.

(2) Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter sowie deren Beamte haben auch ohne Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art zu erforschen und zu verfolgen, wenn diese ~~das Verbringen von Sachen~~ **die Ausfuhr, Einfuhr, Verbringung oder Durch-**

fuhr von Gütern betreffen. Dasselbe gilt, soweit Gefahr im Verzug ist. § 163 der Strafprozessordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 haben die Beamten der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

(4) In diesen Fällen können die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sowie deren Beamte im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen **und**, Untersuchungen **vornehmen sowie** ~~und~~ sonstige Maßnahmen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung **ergreifen vornehmen**; unter den Voraussetzungen des § 111 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung können auch die Hauptzollämter die Notveräußerung anordnen.

§ 38 22 Straf- und Bußgeldverfahren

(1) Soweit für Straftaten nach §§ ~~34~~ **17 und 18** das Amtsgericht sachlich zuständig ist, **liegt die örtliche Zuständigkeit beim** ~~das~~ Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltung oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Im Strafverfahren gelten ~~die §§~~ 49, § 63 Absatz 2 **und Absatz 3 Satz 1 sowie** § 76 Absatz 1 **und** 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft und im gerichtlichen Verfahren entsprechend.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Hauptzollamt. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die örtliche Zuständigkeit des Hauptzollamts als Verwaltungsbehörde gemäß Satz 1 abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltung oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint.

~~§§ 39 bis 43 (weggefallen)~~

§ 44 23 Allgemeine Auskunftspflicht

(1) Das Hauptzollamt, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung können Auskünfte verlangen, ~~so weit dies~~ **die** erforderlich ~~sind~~ **ist**, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen sowie von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen ~~Ge-~~ **meinschaften Union** im Bereich des Außenwirtschaftsrechts zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, dass ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden.

(2) Das Hauptzollamt und die Deutsche Bundesbank können zu **dem in Absatz 1** genannten Zweck- auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen; das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung können zu den Prüfungen Beauftragte entsenden. Zur Vornahme der Prüfungen können die Bediensteten ~~dieser in Satz 3~~ **genannten** Stellen und deren Beauftragte die Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(23) Die Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) dürfen die Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen betreten, um die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen nach § 65 Absatz 2 oder für die Erteilung von Zertifikaten nach § 2 der Außenwirtschaftsverordnung zu überprüfen. Absatz 42 Satz 52 2.Halbsatz gilt entsprechend.

(34) Sind die Unterlagen nach Absatz 1 unter Einsatz eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, **so** können die Verwaltungsbehörde und die Deutsche Bundesbank im Rahmen einer Prüfung Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen nutzen. Sie können im Rahmen einer Prüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben automatisiert ausgewertet oder ihnen die gespeicherten Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist sicherzustellen, dass die gespeicherten Daten während der Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und unverzüglich automatisiert ausgewertet werden können. Die Auskunftspflichtigen haben die Verwaltungsbehörde und die Deutsche Bundesbank bei der Ausübung der Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 zu unterstützen und die Kosten zu tragen.

(45) Auskunftspflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt.

(56) Der ~~zur Erteilung einer~~ Auskunft ~~Verpflichtete~~ kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

[§ 45 24 Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)]

~~(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die Informationen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts bekannt geworden sind und die Meldungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26a an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in § 5 oder § 7 Absatz 1 dieses Gesetzes angegebenen Zwecke oder zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Darüber hinaus kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) diese Informationen und Meldungen an den Bundesnachrichtendienst übermitteln, wenn die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 oder 3 des BND-Gesetzes erfüllt sind. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekannt gewordenen Informationen an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 6, 8 bis 17 und 21 angegebenen Zwecke sowie in Fällen des § 5 ohne außen- oder sicherheitspolitische Bedeutung erforderlich ist. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen nur zu dem Zwecke verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.~~

~~(2) Das Zollkriminalamt ist berechtigt, Daten nach Absatz 1 in einem automatisierten Verfahren abzurufen, wenn es im Einzelfall zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich ist.~~

~~(3) Das Zollkriminalamt und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) legen bei der Einrichtung des Abrufverfahrens die Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 6 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich fest.~~

~~(4) Die Einrichtung des Abrufverfahrens bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Über die~~

Einrichtung des Abrufverfahrens ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 3 ~~4~~ zu unterrichten.

~~(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt das Zollkriminalamt. Abrufe im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die von der Leitung des Zollkriminalamtes hierzu besonders ermächtigt sind. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Es hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung der Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.~~

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, an andere öffentliche Stellen übermitteln, die ihm bekannt geworden sind bei der Erfüllung seiner Aufgaben

1. nach diesem Gesetz,
2. nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
3. nach Rechtsakten der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts,

soweit dies zur Verfolgung der Zwecke der §§ 8 und 9 oder zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz oder einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz oder gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erforderlich ist.

(2) Darüber hinaus kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) diese Informationen an den Bundesnachrichtendienst übermitteln, wenn die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 oder 3 des BND-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979) erfüllt sind.

(3) Die Empfänger dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, nur für die dort genannten Zwecke verwenden.

(4) Das Zollkriminalamt ist berechtigt, Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, nach den Absätzen 1 und 2 zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs im Einzelfall in einem automatisierten Verfahren abzurufen.

(5) Das Zollkriminalamt und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) legen bei der Einrichtung des Abrufverfahrens die Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich fest.

(6) Die Einrichtung des Abrufverfahrens bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Über die Einrichtung des Abrufverfahrens ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 5 zu unterrichten.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt das Zollkriminalamt. Abrufe im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die von der Leitung des Zollkriminalamtes hierzu besonders ermächtigt sind.

(8) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Es hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.]

§ 45a (weggefallen)

§ 45b 25 Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren

(1) In Strafverfahren wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz **oder gegen eine Rechtsverordnung nach diesem Gesetz** oder **gegen** das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften obersten Bundesbehörden personenbezogene Daten ~~übermitteln, wenn dies zur Verfolgung der Zwecke der §§ 5 8 und 7 9 Absatz 1 angegebenen Zwecke erforderlich ist~~ **übermitteln**.

(2) Die nach **Absatz 1** erlangten Daten dürfen nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden.

(3) Der Empfänger darf die Daten an eine nicht in **Absatz 1** genannte öffentliche Stelle ~~jedoch~~ nur weiter übermitteln, wenn

1. das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung erheblich überwiegt und

2. der Untersuchungszweck des Strafverfahrens nicht gefährdet werden kann.

§ 46 26 Überwachung des Fracht-, Post- und Reiseverkehrs

(1) ~~Sachen~~Waren, die ausgeführt, **verbracht**, eingeführt oder durchgeführt werden, sind auf Verlangen darzulegen. Sie können einer Beschau und einer Untersuchung unterworfen werden.

(2) Beförderungsmittel, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse können darauf geprüft werden, ob sie ~~Sachen~~ Waren enthalten, deren Ausfuhr, Einfuhr, **Verbringung** oder Durchfuhr beschränkt ist.

(23) Wer ~~nach einem fremden Wirtschaftsgebiet~~ **aus dem Inland** ausreist oder ~~aus einem fremden Wirtschaftsgebiet~~ **in das Inland** einreist, hat auf Verlangen zu erklären, ob er ~~Sachen~~ Waren mit sich führt, deren ~~Verbringen~~ **Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr oder Verbringung** nach diesem Gesetz oder nach den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen beschränkt ist.

(34) Wer ~~Sachen~~Waren ~~nach einem fremden Wirtschaftsgebiet~~ ausführen will, hat die Sendung den zuständigen Zollstellen zur Ausfuhrabfertigung zu stellen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach § 11 26 bestimmt. Zur Erleichterung des Post-, Fracht- und Reiseverkehrs können durch Rechtsverordnung Ausnahmen zugelassen werden, soweit hierdurch der Überwachungszweck nicht gefährdet wird.

(45) Die Zollbehörden überwachen die Einhaltung

1. der Vorschriften dieses Gesetzes, ~~und~~

2. der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen **und**

3. der **Rechtsakte der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs** über die Ausfuhr, Einfuhr, **Verbringung** und Durchfuhr. ~~sowie der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts~~**Außenwirtschaftsverkehrs**.

Das Bundesministerium des Innern bestimmt die Behörden der Bundespolizei, die für die Überwachung der Ausfuhr von Waffen und Sprengstoff zuständig sind; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 46a 27 Kosten

(1) Die Zollbehörden können bei der Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen über die Ausfuhr, **Verbringung**, Einfuhr oder Durchfuhr sowie der Rechtsakte ~~des Rates oder der Kommission~~ der Europäischen ~~Gemeinschaften~~ Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben **für**

1. für die Abfertigung außerhalb des Arbeitsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten,
2. für die Ausstellung und Nachprüfung von Bescheinigungen oder
3. für die Untersuchung von Waren

~~bei der Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen über die Ausfuhr, Verbringung, Einfuhr oder Durchfuhr sowie der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben.~~

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 gelten für die Bemessung der Kosten und **für** das Verfahren **zu** ~~bei~~ ihrer Erhebung die Vorschriften über Kosten, die auf Grund des § 178 der Abgabenordnung erhoben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die **nicht** der Zustimmung des Bundesrates ~~nicht~~ bedarf, für die dort genannten Tätigkeiten die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren festzulegen.

Vierter Teil 4

Schlussvorschriften

~~§ 47 Aufhebung von Vorschriften~~

~~(1) Auf den Außenwirtschaftsverkehr sind nicht mehr anzuwenden~~

~~1.~~

~~das Gesetz Nr. 53 (Neufassung), Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen von der amerikanischen Militärregierung; das Gesetz Nr. 53 (Neufassung), Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen von der britischen Militärregierung; die Verordnung Nr. 235 (Neufassung);~~

~~Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen vom Hohen Kommissar der Französischen Republik in Deutschland;~~

~~2.~~

~~die zu den in Nummer 1 genannten Vorschriften erlassenen Durchführungsverordnungen, Allgemeinen Genehmigungen und sonstigen Vorschriften;~~

~~3.~~

~~das Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. 33, Devisenbewirtschaftung;~~

~~4.~~

~~Artikel I Absatz 1 Unterabsatz f des Gesetzes Nr. 52 des Obersten Befehlshabers – Sperre und Kontrolle von Vermögen;~~

~~5.~~

~~Ziffer 15c des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder;~~

~~6.~~

~~§ 20 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175).~~

~~(2) (Aufhebung anderer Vorschriften)~~

§ 48 (Aufhebung und Änderung anderer Vorschriften)

§ 49 (weggefallen)

§ 50 Überleitungsvorschrift

~~(1) Rechtsgeschäfte, die nach den gemäß § 47 Absatz 1 nicht mehr anzuwendenden Vorschriften der Genehmigung bedurft hätten und über deren Genehmigung nicht entschieden worden ist, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Zeitpunkt ihrer Vornahme an wirksam, wenn sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Genehmigung vorgenommen werden dürfen. § 31 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.~~

~~(2) Ist in anderen Vorschriften auf die in § 47 Absatz 1 Nummer 1 genannten Vorschriften verwiesen, so tritt an deren Stelle dieses Gesetz, soweit der Anwendungsbereich dieses Gesetzes reicht.~~

§ 51 (weggefallen)

§ 52 2 Inkrafttreten

~~Anlage Einfuhrliste~~

~~–Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -~~

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen

In § 6 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, werden die Wörter „in den §§ 5 und 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 8 und 9 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(2) Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Nummer 3, 4 und 5 werden jeweils die Wörter „gemäß § 2a des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 21a der Außenwirtschaftsverordnung“ durch die Wörter „gemäß § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
2. In § 22a Absatz 4 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
3. In § 22b wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2. Absatz 4 wird Absatz 3.

(3) Änderung der Verordnung über allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

In §§ 1b und 1c der Verordnung über allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 30. Juli 1961 (BANz. Nr. 150), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „gemäß § 2a des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 21a

der Außenwirtschaftsverordnung“ durch die Wörter „gemäß § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 25 der Außenwirtschaftsverordnung“ ersetzt.

(4) Änderung des Artikel 10-Gesetzes

In § 7 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) geändert worden ist, werden die Wörter „Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6 und 8, § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „vorsätzliche Straftaten nach §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(5) Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 49 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 59 der Außenwirtschaftsverordnung“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit einer aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Meldepflicht“ ersetzt.

(6) Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes

In § 8 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S.306), werden die Wörter „§ 37 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(7) Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

In § 9a Absatz 1 Nummer 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226) geändert worden ist, werden die Wörter „Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „vorsätzliche Straftaten gemäß § 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt

(8) Änderung des Kulturgüterrückgabegesetzes

In § 22 des Kulturgüterrückgabegesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757), werden die Wörter „§ 37 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(9) Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6“ durch die Wörter „vorsätzliche Straftaten nach §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 443 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes, wenn die Tat vorsätzlich begangen wird,“ ersetzt.

(10) Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 93 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 59 der Außenwirtschaftsverordnung“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Außenwirtschaftsgesetz in Verbindung mit einer aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Meldepflicht“ ersetzt.

(11) Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 617) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 vom 22. Juni 2000 oder nach § 5c oder § 5d der Außenwirt-

schaftsverordnung“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 428/2009 vom 5. Mai 2009 oder nach einer Beschränkung nach § 9 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 vom 22. Juni 2000 oder im Sinne von § 5c der Außenwirtschaftsverordnung“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 428/2009 vom 5. Mai 2009“ ersetzt.

c) Nummer 1 Buchstabe c wird aufgehoben.

d) In Nummer 4 wird das Wort „Indien,“ gestrichen.

2. In § 23c Absatz 2 werden die Wörter „§ 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „vorsätzliche Straftaten gemäß § 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 23d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „vorsätzliche Straftaten gemäß den §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 23d Absatz Absatz 6 werden die Wörter „Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „von vorsätzlichen Straftaten gemäß den §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(12) Änderung der FIDE-Verzeichnis-Verordnung

§ 1 Nummer 3 der FIDE-Verzeichnis-Verordnung vom 5. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2057), wird wie folgt gefasst: „3. Straftaten gegen Vorschriften über den Außenwirtschaftsverkehr nach § 17 und § 18 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.“

(13) Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 50c Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 S. 3850), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 6 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 4 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(14) Aufhebung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 467), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(15) Aufhebung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(16) Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

In § 14 Absatz 2 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(17) Änderung des Kreditwesengesetzes

In § 6a Abs. 6 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 206) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs.1 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(18) Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes

Das Textilkennzeichnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. August 2010 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 11 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 9 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(19) Änderung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes

§ 6 des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 857), das zuletzt durch Artikel 180 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

2. In Nummer 2 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 9 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(20) Änderung des Marktorganisationsgesetzes

Das Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 95 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2, § 18 Absatz 3 und § 27 Absatz 2 werden aufgehoben.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 46 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 46 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 46 Abs. 3 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 4 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 46 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 46 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie im Rahmen der ihm durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Zuständigkeiten das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ gestrichen.

(21) Änderung der Magermilchpulverabsatz-Verordnung

In § 13 der Magermilchpulverabsatz-Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 795), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 9 der Außenwirtschaftsverordnung“ durch die Wörter „§ 12 der Außenwirtschaftsverordnung“ ersetzt.

(22) Änderung der Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach Drittländern

In § 1 der Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach Drittländern vom 9. März 1977 (BGBl. I S. 443), die zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 9 der Außenwirtschaftsverordnung“ durch die Wörter „§ 12 der Außenwirtschaftsverordnung“ ersetzt.

(23) Änderung der Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung

In § 11 der Verordnung über den Absatz von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3664), die durch Artikel 2 Absatz 99 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter “§ 9 der Außenwirtschaftsverordnung“ durch die Wörter “§ 12 der Außenwirtschaftsverordnung“ ersetzt.

(24) Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

In § 73 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), geändert worden ist, werden die Wörter „§ 37 Absatz 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(25) Änderung des Verkehrssicherstellungsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 693) geändert worden ist, werden die Wörter „Gebietsfremde (§ 4 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes)“ durch die Wörter „Ausländer (§ 2 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes)“ ersetzt.

(26) Änderung der Verordnung zur Sicherstellung des Seeverkehrs

In § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Seeverkehrs vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1210), die zuletzt durch Artikel 489 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden die Wörter „Gebietsfremde im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „Ausländer im Sinn des § 2 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Außenwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist, außer Kraft. |

(2) Artikel 1 §§ 8, 9 und 11 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.